

Die Vorreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moriz Salman, Advokat in Wien.

IV.

Bekanntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit“ vom 13. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar und Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Der Steuerträger muß bei der Ablegung des Bekenntnisses zur Einkommensteuer auch das Einkommen der Friedensjahre in Betracht ziehen. Die Kriegs(gewinn)steuer wird bekanntlich vom Mehreinkommen bemessen. Das Mehreinkommen wird in der Weise festgestellt, daß vom Einkommen des Kriegsjahres das Einkommen des Jahres 1913 oder das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 abgezogen wird. Nehmen wir an, ein Kaufmann, der im Kriegsjahr 1918 ein Einkommen von 30.000 Kronen erzielt, war im Jahre 1911 mit 15.000 Kronen, im Jahre 1912 mit 6000 Kronen und im Jahre 1913 mit 12.000 Kronen besteuert. Das Mehreinkommen wird in der Weise festgestellt, daß vom Einkommen des Jahres 1918, das heißt vom Betrag von 30.000 Kronen, das Einkommen des Jahres 1913, das heißt 12.000 Kronen, oder das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, das heißt $15.000 + 6000 + 12.000 : 3 = 11.000$ Kronen, je nach Wahl des Steuerträgers, abgezogen wird. In unserem Falle wird der Steuerträger ein Interesse haben, daß das Einkommen des Jahres 1913, das heißt 12.000 Kronen, abgezogen wird, weil dann das Mehreinkommen nur 18.000 Kronen und die Kriegssteuer 13.000 Kronen ausmacht, während, wenn man das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913, das heißt 11.000 Kronen, abziehen würde, das Mehreinkommen 19.000 Kronen und die Kriegssteuer 14.000 Kronen ausmachen würde. Gätte aber der Steuerträger im obigen Falle im Jahre 1911 25.000 Kronen und im Jahre 1913 bloß 8000 Kronen verdient, so wäre es natürlich im Interesse des Steuerträgers, daß nicht das Einkommen des Jahres 1913, sondern das durchschnittliche Einkommen, das $25.000 + 6000 + 8000 : 3 = 13.000$ Kronen ausmacht, als Friedenseinkommen in Abzug kommt. Die Kriegssteuer würde in diesem Falle von einem Mehreinkommen von 17.000 Kronen bemessen werden und 12.000 Kronen ausmachen. Damit aber das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913 und nicht das Einkommen des Jahres 1913 als Friedenseinkommen abgezogen wird, muß der Steuerträger darum ausdrücklich ansuchen.

Es würde hierzu genügen, wenn der Steuerträger im Bekenntnis zur Einkommensteuer auf der dritten Seite des Bekenntnisses die Bitte vorbringt, daß bei Berechnung seines Mehreinkommens das Durchschnittseinkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 als Friedenseinkommen angenommen wird. Hat der Steuerträger im Bekenntnis diese Bitte nicht vorgebracht, so kann er sie auch in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag nachholen. Die Bitte wird er aber immer dann vorbringen, wenn das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Friedensjahre höher ist als das Einkommen des Jahres 1913. Von Amts wegen ist die Steuerbehörde nicht verpflichtet, das höhere Durchschnittseinkommen anzunehmen. Wird nichts vorgebracht, so vergleicht die Steuerbehörde das Einkommen des Kriegsjahres mit dem Einkommen des Jahres 1913. Erreicht weder das Einkommen des Jahres 1913 noch das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre den Betrag von 10.000 Kronen,

so wird die Steuerbehörde trotzdem den Betrag von 10.000 Kronen abziehen, weil kraft gesetzlicher Bestimmung mindestens 10.000 Kronen abgezogen werden müssen. Wenn also ein Kaufmann im Jahre 1911 4000 Kronen, 1912 3000 Kronen und 1913 5000 Kronen verdient, werden nicht etwa 5000 Kronen oder das Durchschnittseinkommen von 4000 Kronen, sondern 10.000 Kronen als Friedenseinkommen abgezogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Steuerträger in den Friedensjahren überhaupt nicht besteuert war. Auch in diesem Falle wird vom Einkommen des Kriegsjahres der Betrag von 10.000 Kronen abgezogen, der Rest gilt als Mehreinkommen, von dem die Kriegssteuer berechnet wird.

In einigen Fällen wird der Steuerträger das Bekenntnis zur Einkommensteuer für die Friedensjahre richtigstellen müssen. Das wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn er ein bestimmtes Einkommen nicht angegeben hat, weil die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nicht mehr bestatet. Nehmen wir an, der Steuerträger hat aus seinen Wertpapieren im Jahre 1911 7000 Kronen und aus seinem Geschäft 15.000 Kronen Einkommen bezogen. Hat er im Dezember 1911 den Betrieb des Geschäftes eingestellt, so wird er im Jahre 1912 das Einkommen aus dem Geschäft nicht erzielt haben. Bei der Steuerbehörde weiß man somit nichts von den 15.000 Kronen, die der Steuerträger im Jahre 1911 verdient. Hat er in den Jahren 1912 und 1913 aus den Wertpapieren je 10.000 Kronen bezogen, so wird es sich empfehlen, der Steuerbehörde das Einkommen aus der im Jahre 1911 erloschenen Quelle per 15.000 Kronen anzugeben und zu bitten, daß behufs Feststellung des Mehreinkommens das durchschnittliche Einkommen der Friedensjahre 1911, 1912 und 1913 abgezogen wird. Hat der Steuerträger im Jahre 1918 zum Beispiel 50.000 Kronen verdient, so würde er ohne Berücksichtigung der 15.000 Kronen des Jahres 1911 von einem Mehreinkommen per 40.000 Kronen, das heißt 5500 Kronen an Kriegssteuer zahlen. Berücksichtigt man die 15.000 Kronen, so ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von 14.000 Kronen, ein Mehreinkommen von 36.000 Kronen und eine Kriegssteuer von 5100 Kronen; dasselbe gilt, wenn die Einkommensquelle erst im Laufe des Friedensjahres entstand und behufs Feststellung des Einkommens eines der Friedensjahre eine Umrechnung stattfindet. Wenn zum Beispiel im Oktober 1912 das Geschäft eröffnet wurde und in der Zeit bis Dezember 1912 einen Gewinn von 3000 Kronen abwarf, so wird für das Jahr 1913 ein Einkommen von 12.000 Kronen angenommen worden sein. Hat der Steuerträger aber faktisch im Jahre 1913 mehr als 12.000 Kronen verdient, so muß das tatsächliche Einkommen als Friedenseinkommen und nicht das mutmaßliche Einkommen abgezogen werden. Hat zum Beispiel der Steuerträger im Jahre 1913 20.000 Kronen verdient, so wird dieser Betrag vom Einkommen des Kriegsjahres abgezogen werden, damit das Mehreinkommen festgestellt wird. Allerdings hat die Steuerbehörde selbst von Amts wegen letztere Art der Einkommensfeststellung vorzunehmen, um so mehr, als es ja vorkommen kann, daß das tatsächliche Einkommen der Friedensjahre geringer ist als das mutmaßliche, aber auch der Steuerträger muß sich darum kümmern, weil die Steuerbehörden wegen der kolossalen Überbürdung leicht etwas übersehen können. Abgesehen davon, haben sich die Steuerbehörden von Amts wegen nur um das Jahr 1913, nicht aber um die übrigen Jahre zu kümmern.

Der wichtigste Fall der Nichtigstellung des Einkommens der Friedensjahre ist folgender: Hat ein Steuerträger in einem der Friedensjahre 1911, 1912, 1913 falsch fiktiviert, so kann sich diese falsche Fiktion jetzt bitter rächen. Nehmen wir an, ein Kaufmann hat im Jahre 1913 anstatt 50.000 bloß 20.000 Kronen erzielt. Hat er im Jahre 1918 50.000

Kronen verdient, so muß er vom Mehreinkommen per 30.000 Kronen eine Kriegssteuer von 3500 Kronen bezahlen. Gätte er richtig, das heißt 50.000 Kronen erzielt, so würde er gar keine Kriegssteuer zu zahlen haben, weil ein Mehreinkommen nicht besteht. Der Steuerträger muß daher infolge der unrichtigen Fiktion des Jahres 1913 3500 Kronen einbüßen. Diese Einbuße steigt mit dem Einkommen des Kriegsjahres. Bei einem Einkommen von 200.000 Kronen im Kriegsjahr beträgt der Schade 15.000 Kronen. Für solche Fälle baut der Befehlgeber den Steuerträgern eine goldene Brücke. Bekanntlich sieht das Gesetz vom Jahre 1914 eine Steueramnestie vor, indem es die vor dem Jahre 1914 begangenen Steuerhinterziehungen für straflos erklärt und den Steuerbehörden sogar verbietet, eine Nachtragsbesteuerung vorzuschreiben. Der Steuerträger kann daher das Einkommen des Jahres 1913 richtigstellen, das heißt er kann den Beweis anbieten, daß er 50.000 Kronen im Jahre 1913 verdient hat, er muß sich aber gefallen lassen, daß ihm von diesen 50.000 Kronen nachträglich die Einkommensteuer für das Jahr 1913 vorgeschrieben wird. Diese Einkommensteuer kann nicht so bedeutend sein, jedenfalls konveniert es, immer die Einkommensteuer zu zahlen, um die Spannung zwischen dem Friedens- und Kriegseinkommen zu mildern. Da aber im Falle der Nichtigstellung einer falschen Fiktion gegenüber dem Steuerträger eine gewisse Vorzicht obwalten muß, verfiel das Gesetz, daß eine solche Nichtigstellung des Friedenseinkommens nur dann zu berücksichtigen ist, wenn auch das Einkommen des Kriegsjahres glaubwürdig nachgewiesen ist. Die Nichtigstellung falscher Fiktionen der Friedensjahre wird daher für gewöhnlich bei der Bemessung der Kriegssteuer nur im Falle der korrekten und tadellosen Buchführung einen praktischen Erfolg aufzuweisen vermögen.

(Fortsetzung folgt.)